

Bundestag stärkt Freie Berufe - Antrag der Regierungsfractionen am 02.07.2015 beschlossen

Am 02.07.2015 wurde in der 115. Sitzung des Deutschen Bundestages der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 17.06.2015 (Drucksache 18/5217) „Transparenzinitiative der Europäischen Kommission mitgestalten – Bewährte Standards im Handwerk und in den Freien Berufen erhalten“ beschlossen. In einem 11-Punkte-Forderungskatalog an die Bundesregierung bekennen sich die Regierungsfractionen ausdrücklich zu den Freien Berufen als wichtige Säule des Mittelstandes. Ausdrücklich wird hervorgehoben, dass die bestehenden Standards, auch im Hinblick auf das hohe Qualifikationsniveau den Verbraucherschutz und das berechnigte Vertrauen in bestimmte Qualitätsstandards, aufrechterhalten und weiterentwickelt werden müssen. Explizit wird die Bundesregierung aufgefordert, mit den Regelungen zur Fremdkapitalbeteiligung sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit der Berufsausübung der Freien Berufe nicht durch wirtschaftliche

oder sachfremde Interessen gefährdet wird... (Ziffer 7 des Antrages). Die Bundesregierung wird ferner aufgefordert, mit dem System der Kosten- und Honorarordnung der Freien Berufe zu gewährleisten, dass weiterhin am Gemeinwohl orientierte Leistungserbringung sichergestellt und ein Preiswettbewerb auf Kosten der Qualität verhindert wird. (Ziffer 8 des Antrages).

In ihrem Redebeitrag im Plenum des Deutschen Bundestages hat die Beauftragte der SPD-Bundestagsfraktion für den Mittelstand und das Handwerk Frau Sabine Poschmann, MdB die Notwendigkeit begründet, an dem bewährten System der Kosten- und Honorarordnungen festzuhalten. Es geht darum, Rechtssicherheit und Transparenz herzustellen, ruinösen Preiswettbewerb zu verhindern und Verbraucher zu schützen. In ihrer Rede betonte Frau Poschmann, dass es auch keine Rechtsunsicherheit gibt: „Dass die HOAI, die Honorarordnung für

Architekten und Ingenieure, mit EU-Recht vereinbar ist, haben uns bereits 2013 mehrere Gutachten bestätigt. Der Europäische Gerichtshof ist in eine ähnliche Richtung gegangen.“ Frau Poschmann hatte im Vorfeld maßgeblich zur Umsetzung des Fraktionsantrages beigetragen. (Den Antrag sowie den Redebeitrag können Sie unter www.avo.de downloaden).



Sabine Poschmann, MdB

EU leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen die HOAI ein

Die Europäische Kommission hat am 18. Juni 2015 gegen sechs Mitgliedsstaaten, darunter auch Deutschland, wegen der unzureichenden Einhaltung der Dienstleistungsrichtlinie bei reglementierten Berufen Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Insbesondere werden die verbindlichen Mindestpreise bei Ingenieuren, Architekten und Steuerberatern in der Bundesrepublik moniert. Die Mindestpreisbindung sei nach der Argumentation der Kommission nicht mit den Regelungen in Artikel 15 und 16 in der EU-Dienstleistungsrichtlinie vereinbar, da diese die Zweitniederlassung ausländischer Büros in den betreffenden Mitglieds-

staaten erschweren würden und verhindern, dass Verbraucher die Leistungen zu günstigeren Preisen in Anspruch nehmen können. Die zuständige EU-Kommissarin



Elżbieta Bieńkowska, EU-Kommissarin für
Binnenmarkt, Industrie, Unternehmen und KMU

für Binnenmarkt, Industrie, Unternehmen und KMU Elżbieta Bieńkowska gab dazu folgende Erklärung ab:

„Die Dienstleistungsfreiheit gehört zu den Grundlagen des Binnenmarkts. In einigen Mitgliedsstaaten gibt es immer noch Hindernisse für Firmen und Einzelpersonen, die ihre Dienste frei in der ganzen EU anbieten wollen. Dabei kann es sich um Einschränkungen hinsichtlich der Rechtsform und der Beteiligungsverhältnisse, Anforderungen an die berufliche Qualifikation oder feste Preise handeln. Heute zeige ich nicht einfach nur die gelbe Karte. Ich will auch die

Chancen deutlich machen: Durch einen dynamischen Binnenmarkt für freiberufliche Dienstleistungen wird die europäische Wirtschaft wettbewerbsfähiger, und davon profitieren wir alle.“

„Inländer-HOAI“ ist europarechtskonform

Angesichts der Begrenzung der HOAI auf „Inländer“ sind die Deregulierungsziele der EU-Kommission mehr als fragwürdig. Unabhängig erstellte Rechtsgutachten haben bereits im Jahr 2008 die Konformität der HOAI mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie bestätigt. So kam eine Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zu dem Ergebnis, dass die Umgestaltung der HOAI zu einer reinen „Inländer-HOAI“ (Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Leistungen der Ingenieure und Architekten mit Sitz in Deutschland) ausreicht, um der Dienstleistungsrichtlinie zu genügen, da die Regelungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf rein innerstaatliche Sachverhalte nicht anwendbar sind. Es fehlt am Binnenmarktbezug der Preisregulierung und an einer spürbaren Beschränkung der Niederlassungsfreiheit. Diese Rechtslage wurde auch durch das Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer, Brüssel zur Vereinbarkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI mit europäischem Recht im Jahr 2008 bekräftigt. Die Mitgliedsstaaten haben eine Einschätzungsprärogative, ob die Verfolgung bestimmter Anliegen erforderlich ist und auf welchem Weg dies zu geschehen hat. In der maßgeblichen Rechtssache „Cipolla“ hat der EUGH (Urteil vom 05.12.2006 C-94/04) die Möglichkeit, nationale Preisregulierungen im Bereich der freien Berufe zu rechtfertigen, grundsätzlich anerkannt. Auch die Tatsache, dass neben Deutschland nur wenige andere Mitgliedsstaaten über eine vergleichbare Preisregulierung verfügen, kann nicht als Argument für deren Ungeeignetheit herangezogen werden. Vielmehr bedeutet der Umstand, dass ein Mitgliedsstaat weniger strenge Vorschriften erlässt als ein anderer Mitgliedsstaat, nicht, dass dessen Vorschriften unverhältnismäßig und folglich mit dem Unionsrecht unvereinbar seien (EuGH, Urteil vom 12.12.1996, C-3/95). Aus abweichenden Ansätzen in anderen Mitgliedsstaaten kann daher nicht geschlossen werden, dass die Preisregulie-

rung der HOAI über das hinausgeht, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist. Ein Mitgliedsstaat muss nicht positiv belegen, dass sich das verfolgte Ziel mit keiner anderen vorstellbaren Maßnahme unter den gleichen Bedingungen erreichen lasse (EuGH, Urteil vom 28.4.2009, C-518/06). Jede andere Ansicht würde zu einer Angleichung der mitgliedstaatlichen Rechtssysteme auf dem jeweils niedrigsten Niveau führen, was weder das Ziel des EU-Primärrechts (insb. der Grundfreiheiten) noch der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Beschluss vom 26.09.2005 (1 BvR 82/03) festgestellt, dass die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Tätigkeit der Architekten ein legitimes Ziel darstellt, um einen Eingriff in die Berufsfreiheit zu rechtfertigen. Zudem sind verbindliche Honorarsätze zur Erreichung dieses Ziels geeignet, da sie den Architekten jenseits von Preiskonkurrenz den Freiraum schaffen, hochwertige Arbeit zu erbringen, die sich im Leistungswettbewerb der Architekten bewähren muss. Diese Argumente lassen sich ohne weiteres auf die europäische Ebene übertragen.

Bundesregierung verteidigt begründete Rechtsposition

In dem vorgeschalteten Pilotverfahren hat die Bundesregierung im März 2015 die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der HOAI überzeugend begründet und klargestellt, dass die Regelungen der Dienstleistungsrichtlinie nicht verletzt sind. In dem die HOAI alle in ihrem Anwendungsbereich erfassten und vom Inland aus erbrachten Architekten- und Ingenieurleistungen einer identischen Preisregelung unterwirft, stellt sie eine hohe Planungs- und Überwachungsqualität sicher und dient somit dem Schutz der Interessen von Bauherren, Nutzern und Eigentümern von Gebäuden und Objekten aller Art. Sie dient dem Schutz der Verbraucher und Dienstleistungsempfänger und schützt diese vor preislich unseriösen Angeboten. Sie dient zugleich dem Schutz des Allgemeinwohls. Im Verhältnis der Effekte der preisregulierenden HOAI zu theoretisch möglichen Beeinträchtigungen des freien EU-Dienstleistungsverkehrs, stellt sich die HOAI daher als zulässiges Mittel zur Verfolgung schützenswerter Ziele dar, so die auszugsweise Begründung.

Gemeinsame Argumentation der Kammern und Verbände

Der AHO wird gemeinsam mit allen Kammern und Verbänden der Ingenieure und Architekten, dem Bundesverband der Freien Berufe und den gleichfalls betroffenen Kammern und Verbänden der Steuerberater eine gemeinsame Strategie entwickeln, um die Beibehaltung der verbindlichen Mindestsätze, die den Kernbereich des Preisrechts bilden, zu erhalten und die Bundesregierung und insbesondere das federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu unterstützen. Dazu sind noch im Juli 2015 mehrere Koordinierungssitzungen vorgesehen, in denen die gemeinsame Vorgehensweise besprochen werden und ein Argumentationspapier zur Unterstützung der Bundesregierung entwickelt werden soll.

Unterstützung aus der Politik

In einer aktuellen Pressemitteilung vom 24.06.2015 hat der CSU-Europa-Abgeordnete und Sprecher des Parlamentskreises Mittelstand, Markus Ferber, das Mindesthonorar-System für Ingenieure und Architekten in Deutschland verteidigt und vor einem schrankenlosen Preiswettbewerb gewarnt. „Architekten und Ingenieure modernisieren Häuser, bauen Brücken und planen Schulen. Sie tragen damit hohe Verantwortung im öffentlichen Interesse. Ich möchte keinen Wettbewerb, der über Dumping-Preise entschieden wird und Qualitätseinbußen zu Lasten der Verbraucher in diesem sensiblen Bereich bedeuten würde. Verbindliche Mindestpreise sind zur Sicherung der Qualität sehr wohl nötig. Es geht hier um einen hohen Qualitäts- und Verbraucherschutz und um ein System mit



Markus Ferber, MdEP

hoher Kostentransparenz. Der Leistungswettbewerb darf einem schrankenlosen Preiswettbewerb nicht zum Opfer fallen.“

Die Regierungsfractionen von CDU/CSU und SPD haben ferner einen gemeinsamen Antrag in den Bundestag eingebracht (BT-Drs. 18/5217) in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, die Transparenzinitiative der EU-Kommission mitzugestalten und bewährte Standards im Handwerk und in den Freien Berufen zu erhalten. Unter Ziffer 8 des Antrages wird die Bundesregierung aufgefordert: „mit dem System der Kosten und Honorarordnungen der Freien Berufe zu gewährleisten, dass weiterhin eine am Gemeinwohl orientierte Leistungserbringung sichergestellt und ein Preiswettbewerb auf Kosten der Qualität verhindert wird.“

Beschlüsse mit ähnlichem Wortlaut haben zuvor bereits die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Sachsen gefasst.

Weiteres Verfahren und Zeitplan

Der Bundesregierung bleiben nur zwei Monate Zeit, um das Aufforderungsschreiben der EU-Kommission vom 19.6.2015 zu beantworten. Diese Frist wird voraussichtlich bis zum 19.09.2015 verlängert. Im August 2015 soll ferner eine Verbändeanhörung stattfinden. Das Vertragsverletzungsverfahren kann

Übersicht: Ablauf und voraussichtliche Dauer eines Vertragsverletzungs-/Zwangsgeldverfahrens

Verfahrensstufen	Voraussichtliche Dauer*
Vorübergehendes EU-Pilotverfahren	ca. 4 – 12 Monate
Mahnschreiben nach Art. 258 AEUV	(möglicherweise verlängerbare) Antwortfrist 2 Monate
Prüfung der Antworten des Mitgliedstaats (MS) durch die Europäische Kommission (KOM)	ca. 2 – 12 Monate (abhängig von politischer Priorität und von bilateralen Kontakten mit MS)
Begründete Stellungnahme	(i.d.R. nicht verlängerbare) Antwortfrist 2 Monate
Prüfung der Antwort des MS durch KOM	ca. 2 – 12 Monate (abhängig von politischer Priorität und von bilateralen Kontakten mit MS)
Klagebeschluss der KOM	Klageeinreichung ca. 1-3 Monate später
Klageverfahren	ca. 24 Monate (abhängig von der Komplexität des Verfahrens)
EUGH-Urteil nach Art. 260 Abs. 1 AEUV	
Nachfrage der KOM zur Umsetzung des Urteils	Antwortfrist i.d.R. 6 Wochen
Mahnschreiben im Zwangsgeldverfahren (Art. 260 Abs. 2 AEUV)	(möglicherweise verlängerbare) Antwortfrist 2 Monate
Prüfung der Antwort des MS durch KOM	ca. 2 – 12 Monate (abhängig von politischer Priorität und von bilateralen Kontakten mit MS)
Klageverfahren	abhängig von der Komplexität des Verfahrens
Urteil nach Art. 260 Abs. 2 AEUV	

*Sämtliche Zeitangaben sind Erfahrungswerte aus der Praxis. Im Einzelfall sind erhebliche Abweichungen (insbesondere Verzögerungen) – i.d.R. abhängig von politischer Priorität, rechtlicher und tatsächlicher Komplexität und Arbeitsbelastung der zuständigen Kommissionsdienststellen - möglich. Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Schlaglichter der Wirtschaftspolitik, Monatsbericht 3 - 2015, S. 32

sich über mehrere Jahre hinziehen und in einer Klage beim EuGH münden. Vor einem möglichen Klagebeschluss der EU-

Kommission wird der Bundesregierung jedoch die Möglichkeit zur nochmaligen Stellungnahme gegeben.

AHO im Gespräch mit Barbara Lanzinger, MdB

Informationsaustausch zur EU-Transparenzinitiative und zur Vergaberechtsreform



Lutz Heese; Barbara Lanzinger, MdB; Dr.-Ing. Erich Rippert; Ronny Herholz

Am 09.06.2015 fand in Berlin ein sehr konstruktives Gespräch mit der CSU-Bundestagsabgeordneten Barbara Lanzinger statt, die sich als Mitglied des Bundestagsausschusses für Wirtschaft

und Energie besonders für die Themen Mittelstand und Freie Berufe stark macht. In dem einstündigen Gespräch, an dem neben dem AHO-Vorstandsvorsitzenden Dr. Erich Rippert, dem stellvertretenden Vorsitzenden Dipl.-Ing. Lutz Heese ferner der Geschäftsführer des AHO Ronny Herholz teilnahmen, wurden die Themen EU-Transparenzinitiative und die entsprechende Reaktion der Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie die Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien in deutsches Recht erörtert. Frau Lanzinger berichtete aus aktuellem Anlass aus der Arbeitsgemeinschaft für Wirtschaft der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, in der zum Thema EU-Transparenzinitiative ein Fraktionsantrag von CDU/CSU und SPD

mit dem Titel „Transparenzinitiative der Europäischen Kommission mitgestalten – Bewährte Standards im Handwerk und in den freien Berufen erhalten“ vorbereitet wurde. In dem Antrag sollen insbesondere sowohl die bestehenden Regelungen zur Fremdkapitalbeteiligung sichergestellt als auch das System der Kosten- und Honorarordnungen der Freien Berufe gewährleistet werden. Die Vertreter des AHO bestärkten Frau Lanzinger darin, an den konkreten und aussagekräftigen Formulierungen festzuhalten. Frau Lanzinger hob ihrerseits die Bedeutung der Tätigkeit der Architekten und Ingenieure hervor und betonte die Notwendigkeit der HOAI zur Sicherstellung der Qualität der Leistungserbringung und zur Verhin-

derung eines Preiswettbewerbs auf Kosten der Qualität. Sie versicherte, dass die CSU-Landesgruppe unter dem Vorsitz von Frau Gerda Hasselfeldt, MdB geschlossen hinter der HOAI stehe, auch wenn diese zunehmend im Fokus der EU-Kommission stehe. Mit der Verabschiedung des gemeinsamen Fraktionsantrages von CDU/CSU und SPD noch vor der Sommerpause 2015 soll die Rückendeckung der

Regierungsfractionen für die Freien Berufe manifestiert werden.

Ein weiteres Thema war die Umsetzung der Vergaberechtsreform. Frau Lanzinger wurden die wesentlichen fachlichen Forderungen des AHO skizziert, wie z.B. der Vorrang des Verhandlungsverfahrens für die Vergabe freiberuflicher Leistungen, die Schwellenwertberechnung differen-

ziert nach Planungsbereichen und die Vereinfachung der Eignungskriterien (Stichwort Referenzen). Frau Lanzinger, die aus der Praxis mit den Vergaben freiberuflicher Leistungen sehr vertraut ist, sicherte zu, die Position des AHO im Rahmen der Vergaberechtsreform zu unterstützen und signalisierte die jederzeitige Gesprächsbereitschaft im weiteren Verfahren.

Jahresumfrage zur wirtschaftlichen Lage der Ingenieure und Architekten läuft noch bis zum 31.07.2015 – Bitte unterstützen Sie die Aktion!

AHO, BDB, Bundesingenieurkammer und VBI führen auch in diesem Jahr wieder gemeinsam mit dem unabhängigen Institut für Freie Berufe der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (IFB) eine Jahresumfrage zur wirtschaftlichen Lage der Ingenieure und Architekten durch, um kontinuierlich aussagekräftiges Datenmaterial über die wirtschaftliche Entwicklung in den Ingenieur- und Architekturbüros zu erhalten. Wir bitten

herzlich um Ihre Unterstützung! Der nochmals verbesserte, anwenderfreundliche Fragebogen kann bis zum 31.07.2015 digital ausgefüllt oder auch ausgedruckt an das IFB per Fax oder per Post gesandt werden. Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt. Die digitale Fassung der Jahresumfrage zur wirtschaftlichen Lage der Ingenieur- und Architekturbüros 2014 mit Projektbogen ist unter www.buerokosten-ifb.de zu erreichen.

Die Teilnehmer werden für Ihre Mitwirkung belohnt. So bietet das IFB an, den Teilnehmern im Anschluss an die Gesamtauswertung ausgewählte Kennzahlen für das Jahr 2014 z.B. zu Umsatz und Kosten zuzusenden. Die Kennzahlen werden dabei für verschiedene Gruppen von Büros bestimmt. Die Teilnehmer haben dadurch die Möglichkeit, die Zahlen Ihres Unternehmens mit denen einer entsprechenden Gruppe zu vergleichen.

AHO-Schriftenreihe: Neuauflage von Heft 17 Brandschutz

In der AHO-Schriftenreihe ist jetzt die Neuauflage des Heftes Nr. 17 zum Thema Brandschutz erschienen. Die Notwendigkeit einer Überarbeitung resultierte aus der Tatsache, dass Brandschutzplanungen zunehmend komplexer werden, aber auch die Einflüsse aus der HOAI 2013 wurden aktuell berücksichtigt. Zwischenzeitlich sind „ganzheitliche schutzzielorientierte Brandschutzkonzepte, Brandschutznachweise, Brandschutzgutachten“ und vergleichbare Dokumente, die sich lediglich in der regional oder funktional variierten Bezeichnung unterscheiden, wesentlicher Bestandteil der Bauvorlagen und einer integralen Gesamtplanung geworden. Dieser Entwicklung trägt auch die Neufassung der HOAI 2013 Rechnung und definiert in der Amtlichen Begründung den Anwendungsbereich für ein eigenständiges Leistungsbild Brandschutz und stellt bei dieser Gelegenheit klar, dass eine entsprechende



Brandschutzplanung nicht Gegenstand der Objektplanung sein kann. Eine wesentliche Veränderung hat die Definition der Schwierigkeitsbeiwerte erfahren, da sich aus den praktischen Erfahrungen der Bedarf ergab, die so genannte Spreizung innerhalb der Honorare stärker an die individuellen Grundbedingungen der Einzelprojekte anzupassen. Im Leistungsbild wurden die häufigen Forderungen der Praxis nach einer Visualisierung bereits in Leistungsphase 2, detailliertere Angaben zum Umgang mit der so genannten Steuermatrix und vielfältige weitere Erfahrungen aufgenommen. Auch eine Abgrenzung zu Leistungen für den Arbeitsschutz und einer separaten Planung für die Barrierefreiheit wurden eingearbeitet. Dementsprechend wurde die Zuordnung der Vomhundertsätze zu den einzelnen Leistungsphasen angepasst, und die Honorarkurve wurde insgesamt analog der HOAI 2013 fortgeschrieben.

Im Ergebnis stellt das Heft wiederum für die sicherheitsrelevanten Belange des Brandschutzes eine sachgerechte Basis zu Leistungsbild und Honorarermittlung dar. Die Vielzahl an Vorbestellungen für das Heft lässt erwarten, dass die Fortschreibung des Heftes 17 ein ebenso großer Erfolg wird wie die Voraufgabe.

Verantwortlich

Ronny Herholz, Geschäftsführer
AHO Ausschuss der Verbände
und Kammern der Ingenieure und
Architekten für die Honorarordnung e.V.

Uhländstr. 14 · 10623 Berlin
Tel.: +49 30/3 10 19 17-0
Fax: +49 30/3 10 19 17-11
aho@aho.de · www.aho.de



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

Herstellung:
DCM Druck Center Meckenheim GmbH
www.druckcenter.de